

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Helmut Gamerith,
Walter Holzer

Juli 2012

04

145 – 192

Beiträge

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zur Verwaltungsgerichts-
barkeits-Novelle 2012 – Auflösung des Obersten Patent- und
Markensenats *Wien, am 17. April 2012 i.V. Dr. Rohrer* ☉ 148

Imitationsmarketing und Schutz nicht registrierter Kennzeichen
Michael Horak ☉ 151

Leitsätze

Nr 29 – 34

Reifengroßhändlerin ☉ 161

WEG ☉ 161

Amtswegige Verfahrensfortsetzung ☉ 161

Rechtsprechung

**Thumbnails – Zur urheberrechtlichen
Haftung eines Linksetzers** *Manfred Büchele* ☉ 175

Thalia – Vertretbare Auslegung der Ausnahmeregelung des
§ 1 Satz 1 BPrBG für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel
Lothar Wiltschek ☉ 162

Goldhase VI – Teilweise Wiederaufnahme eines Verfahrens auf
Unterlassung der Verletzung einer Formmarke ☉ 167

Goldhase VII – Keine neuerliche Geltendmachung der Nichtigkeit einer
Gemeinschaftsmarke aus demselben Grund *Helmut Gamerith* ☉ 169

Rohrprodukte – Zeitlicher Geltungsbereich und Fragen der Rechtswahl
nach der Rom II-VO ☉ 183

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

61. Jahrgang 2012

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14; www.oev.or.at **Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Helmut Gamerith, Präsident des OPM i.R., Vizepräsident des OGH i.R.; PatA Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. **Schriftleiter:** RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiewicz. **Wissenschaftlicher Beirat:** o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDr. W. Barfuß, Präsident des Österr. Normungsinstituts, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDr. R. Dittrich, Sektionschef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDr. H. Wünsch, Graz. **Verlagsredaktion:** Mag. Olga Kaser, E-Mail: olga.kaser@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen. **Zitiervorschlagn:** ÖBl 2012/Artikelnummer (Seite). **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Die Österreichischen Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖBl) erscheinen zweimonatlich. Der Bezugspreis für die ÖBl beträgt jährlich € 257,50, Einzelheft € 51,50. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 16–18; E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (www.buero8.com). **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**



Was kommt nach dem OPM?

ÖBl 2012/37

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012 BGBl I 2012/51 werden am 1. 1. 2014 zahlreiche Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag aufgelöst. Auch den OPM wird es demnach ab dem Jahr 2014 nicht mehr geben.

Nach Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012 geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. 12. 2013 bei den aufgelösten Behörden anhängigen Verfahren auf die Verwaltungsgerichte über.

Das muss für die beim OPM anhängigen Verfahren verhindert werden.

Der neue Art 94 Abs 2 B-VG ermöglicht eine andere Lösung, nämlich einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte.

Wegen der außerordentlichen Bedeutung des OPM und damit auch der Frage, was an seine Stelle treten soll, wird in diesem Heft die Stellungnahme des OGH zur Auflösung des OPM veröffentlicht. Darin spricht sich der OGH mit überzeugender Begründung dagegen aus, die Zuständigkeit des OPM ganz einfach auf den OGH zu übertragen:

- Entweder soll – wenn in erster Instanz weiterhin das ÖPA entscheidet – der weitere Rechtszug an das OLG Wien gehen, das in diesen Verfahren fachkundige Laienrichter beiziehen müsste. Entscheidungen des OLG könnten dann mit Rev oder RevRek an den OGH bekämpft werden.
- Als Alternative schlägt der OGH die Übertragung der Kompetenzen von Rechtsmittel- und Nichtigkeitsabteilung des ÖPA auf das OLG Wien vor. Dieses würde dadurch zu einem echten Immaterialgütergericht und sollte gleichfalls unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter entscheiden.

Allen Beteiligten sei ans Herz gelegt, diese Stellungnahme bei der Nachfolgeregelung zu berücksichtigen. Auf die abschließende Anregung des OGH, die konkrete Umsetzung der Reform in einer Arbeitsgruppe zu erörtern, sei verwiesen. Das ÖPA hat für den 19. 7. 2012 zu einem Round-Table-Gespräch eingeladen.

Lothar Wiltschek

→ Editorial 145
Was kommt nach dem OPM?
Von Lothar Wiltschek

Beiträge

→ Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-
 Novelle 2012 – Auflösung des Obersten Patent- und Markensenats. 148
Wien, am 17. April 2012 i. V. Dr. Rohrer

→ Imitationsmarketing und Schutz nicht registrierter Kennzeichen 151
 Aufgrund der RL-UGP wurde der Tatbestand des Imitationsmarketings neu in § 2 Abs 3 Z 1 UWG einge-
 führt. Nach Ansicht des OGH ist diese Bestimmung wie § 9 Abs 3 UWG nur bei Verkehrsgeltung anwendbar.
 Der Beitrag untersucht, ob dies gerechtfertigt ist.
Von Michael Horak

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-LS 2012/29 – 34 161

Rechtsprechung

→ Thalia – Vertretbare Auslegung der Ausnahmeregelung des § 1 Satz 1 BPrBG
 für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel 162
OGH 28. 2. 2012, 4 Ob 1/12 v
Mit Anmerkung von Lothar Wiltschek

→ Eurotax-Liste – Zur Irreführung geeignete Behauptungen über die Ermittlung
 der Marktpreise von Gebrauchtfahrzeugen 164
OGH 17. 1. 2012, 4 Ob 112/11 s

→ Goldhase VI – Teilweise Wiederaufnahme eines Verfahrens auf Unterlassung
 der Verletzung einer Formmarke 167
OGH 17. 1. 2012, 17 Ob 30/11 b

→ Goldhase VII – Keine neuerliche Geltendmachung der Nichtigkeit
 einer Gemeinschaftsmarke aus demselben Grund 169
OGH 28. 2. 2012, 4 Ob 14/12 f
Mit Anmerkung von Helmut Gamerith

→ Bierbezugsvertrag III – Teilnichtigkeit eines Bierlieferungsabkommens 172
OGH 13. 3. 2012, 10 Ob 10/12 m
Mit Anmerkung von Diana Holzinger

→ Thumbnails – Zur urheberrechtlichen Haftung eines Linksetzers 175
 OGH 20. 9. 2011, 4 Ob 105/11 m
Mit Anmerkung von Manfred Büchele

→ Rohrprodukte – Zeitlicher Geltungsbereich und Fragen der Rechtswahl
 nach der Rom II-VO 183
 OGH 20. 9. 2011, 4 Ob 12/11 k

Literatur im Überblick

→ Buchbesprechungen 191

→ Zeitschriftenübersicht 192

Standards

→ Impressum 145

Buchstäblich besser
 informiert mit
MANZ-Zeitschriften
 Jetzt Probeabo bestellen!



manz.at/angebote

